

Lilienfeld, 20.11.1957.

Zl. IX-133/9

Türnitz, Falkenschlucht,  
Erklärung zum Naturdenkmal.

### B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, die sogenannte Falkenschlucht in Türnitz, d.i. das Quellgebiet des Retsbaches beginnend südwestlich des Hubertushofes bis zur Einmündung in die Holzbringungsstrasse, einschliesslich der Nixluke, zum Naturdenkmal. Die Erklärung erstreckt sich auf die Grundparzellen 365/4 und 328/3 der KG. Weidensaurotte.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Danach haben sich die zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigten jedes Eingriffes in dieses zu enthalten, durch den es beeinträchtigt werden kann. Es wäre denn, dass ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist. Ausgenommen ist ferner die Nutzung des Waldbestandes, wie sie einer ordnungsgemässen Forstwirtschaft entspricht, wenn sie sich im üblichen Rahmen hält und, sofern sie der behördlichen Kontrolle unterliegt, das vorgeschriebene Ausmass nicht überschreitet. Andere Veränderungen sind ausser bei Gefahr im Versag nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

### B e g r ü n d u n g :

Die Falkenschlucht ist eine Steilklaufe von etwa 600 m Länge mit Felsschluchten und interessanten Wasserfällen. Sie stellt wegen ihrer Eigenart und wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, eine Sehenswürdigkeit dar und ist deshalb erhaltungswürdig.

### Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden.

### Ergeht an

- 1.) die Kommune Weidensau, z.H. des Obmannes Leopold Sieber, Türnitz Weidensau,
- 2.) die Öst. Bundesforste, Verwaltung in St. Pölten,
- 3.) und 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, zu Zl. III/2-243n-1955 vom 23.5.1955,

- 5.) den Konsulenten für Naturschutz, Herrn Hauptschuldir. Franz Klingler, zur gef. Kenntnis, Hohenberg,
- 6.) den Herrn Bürgermeister in Türnitz,
- 7.) das Gendarmeriepostenkommando in Türnitz,
- 8.) das Bezirksgericht in Lilienfeld mit dem Ersuchen, den Bescheid im Grundbuch anzumerken.

Der Bezirkshauptmann:

*J. Müller*